

Antrag

der Abgeordneten Nicole Gohlke, Clara Bünger, Dr. André Hahn, Susanne Hennig-Wellsow, Ina Latendorf, Dr. Gesine Löttsch, Petra Pau, Martina Renner, Bernd Riexinger, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler und der Gruppe Die Linke

Ausbildungsqualität verbessern – Berufsbildungsgesetz umfassend novellieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Lage in der beruflichen Bildung ist in einem dramatischen Zustand. Durch Corona wurden all die bekannten Probleme noch sichtbarer oder verschlimmerten sich. Es zeigt sich deutlich, dass die Novellierung von 2019/2020 die berufliche Bildung nicht ausreichend gestärkt und nicht krisensicher gemacht hat. Eine weitere Novellierung ist daher dringend geboten. Auch die Umsetzung bzw. Ausgestaltung der Ausbildungsgarantie, zumal diese regional beschränkt bleiben soll, ist aus Sicht der Antragsteller noch längst nicht ausreichend. Derzeitige Bestrebungen der Bundesregierung scheinen auch nicht weitreichend genug zu sein.

Fast jeder dritte Auszubildende macht Überstunden, viele müssen Aufgaben erledigen, die mit der Ausbildung inhaltlich und praktisch nichts zu tun haben oder die Betreuung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder ist häufig mangelhaft. So haben fast 12 Prozent der befragten Auszubildenden angegeben, dass deren Ausbilderinnen und Ausbilder „selten“ oder „nie“ am Ausbildungsplatz verfügbar sind. Mehr als ein Drittel der Auszubildenden hat keinen betrieblichen Ausbildungsplan, obwohl dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Das bedeutet, dass diese Auszubildenden nicht wissen, wie ihre Ausbildung ablaufen soll und was die Lerninhalte sind. Fast jeder sechste Auszubildende würde die Ausbildung in seinem Ausbildungsbetrieb nicht weiterempfehlen. Offensichtlich scheint die Begeisterung vieler Auszubildender auch im Laufe der Ausbildung abzunehmen. Während im ersten Ausbildungsjahr noch sieben von zehn Auszubildenden ihre Ausbildung weiterempfehlen würden, sind es im dritten Ausbildungsjahr nur knapp über die Hälfte (vgl. DGB-Jugend: Ausbildungsreport 2023). Da ist es nicht verwunderlich, dass im Jahr 2021 bundesweit insgesamt 141.207 Ausbildungsverträge vorzeitig gelöst wurden (vgl. Berufsbildungsbericht 2023, S. 92). Damit lag die Vertragslösungsquote der dualen Berufsausbildung bei knapp 27 Prozent. Fast die Hälfte der Auszubildenden weiß selbst im letzten Ausbildungsjahr noch immer nicht, ob sie von ihrem Ausbildungsbetrieb übernommen werden. Auszubildende mit Übernahmezusage werden zu knapp 30 Prozent nur befristet eingestellt, zumeist bis höchstens ein Jahr. Nicht selten wird auch der Jugendarbeitsschutz während der Ausbildung verletzt. Und für Auszubildende, die nicht mehr dem Jugendarbeitsschutzgesetz unterliegen, fehlen vergleichbare Schutzbestimmungen. Ein Großteil der jungen Menschen, die eine Ausbildung beginnen, ist aber heute über 20 Jahre alt und

unterliegt daher nicht mehr dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Doch auch sie benötigen entsprechenden Schutz während ihrer Ausbildung.

Seit Jahren sind es immer die gleichen Branchen, die aufgrund schlechter Ausbildungsbedingungen besondere Probleme haben Auszubildende zu finden – die Gastronomie, das Lebensmittelhandwerk und einzelne Handwerksberufe. Hier stimmen die jungen Menschen mit den Füßen ab, indem sie die Ausbildung „abbrechen“ oder sich erst gar nicht auf entsprechende Ausbildungsplätze bewerben. Gerade diese Branchen müssen attraktiver werden – durch bessere Ausbildungsbedingungen und natürlich auch durch eine bessere Bezahlung.

Neben der betrieblichen Ausbildung nimmt die Berufsschule eine wichtige Rolle bei der dualen Ausbildung ein. Hier lernen Auszubildende einen großen Teil des theoretischen Fachwissens für ihren Beruf. Doch die Berufsschulen, für die die Kommunen zuständig sind, erfahren nicht immer die nötige Aufmerksamkeit und erhalten nicht die personelle und sächliche Ausstattung, die sie insbesondere vor dem Hintergrund der digitalen Transformation benötigen. Länder und Kommunen werden nicht in der Lage sein, die hohen Investitionskosten für eine moderne Ausstattung und ausreichend Lehrkräfte zu tragen. Hier müssen der Bund und die Länder stärker in die Pflicht genommen werden. Berufsbildende Schulen haben neben der Ausbildung für das duale System auch noch eine ganze Menge weiterer Aufgaben. Sie bieten jungen Menschen, die keinen Ausbildungsplatz erhalten haben, berufsvorbereitende Bildungsangebote und ermöglichen einen höheren allgemeinbildenden Schulabschluss. Es ist an der Zeit, die Rolle der Berufsschulen im System der dualen Ausbildung zu stärken. Daher sollte zügig der im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vereinbarte Bund-Länder-Kommunen-Pakt zur Stärkung und Modernisierung berufsbildender Schulen auf den Weg gebracht werden.

Um die Attraktivität der dualen Berufsausbildung langfristig zu sichern, müssen problematische Ausbildungsbedingungen und Lücken in der Qualität der Ausbildung dringend angegangen werden. Hier sind natürlich die Unternehmen in der Pflicht, ihre Hausaufgaben zu machen, und ihre eigenen Ausbildungsbedingungen kritisch zu hinterfragen. Gleichzeitig braucht es verbindliche Regelungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG), die die Schutz- und Mitbestimmungsrechte der Auszubildenden deutlich verbessern. Wenn die duale Ausbildung nicht systematisch gestärkt wird – und dazu gehört eben auch die flächendeckende Verbesserung der Ausbildungsqualität – wird es schwierig bis unmöglich, langfristig den Bedarf an gut ausgebildeten und motivierten Fachkräften, die für die Digitalisierung und nachhaltige Transformation der Wirtschaft so dringend gebraucht werden, zu decken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

für eine hohe Ausbildungsqualität bei der dualen Ausbildung zu sorgen. Dazu sollen im Zuge einer Novellierung des BBiG folgende Grundsätze verankert bzw. analog in der Handwerksordnung angepasst werden:

1. in § 17 BBiG soll die Mindestausbildungsvergütung auf 80 Prozent der durchschnittlichen Ausbildungsvergütung angepasst werden, die in Tarifverträgen vereinbart sind – und das branchenübergreifend;
2. die Regelungen und Schutzbestimmungen des BBiG werden sinngleich auf die betrieblichen Ausbildungsphasen dualer Studiengänge und schulisch-betrieblicher Ausbildungsgänge ausgeweitet;
3. bei der Möglichkeit der Teilzeitausbildung soll die Vergütung unabhängig von der jeweiligen Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit auf 100 Prozent festgelegt werden;

4. das BBiG soll auf alle Praxisphasen dualer Studiengänge ausgeweitet werden. Dual Studierende müssen in den Praxisphasen die gleichen Rechte haben wie dual Auszubildende;
5. es darf keine Beschäftigung, die über die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht, erfolgen. Dies könnte in § 17 BBiG noch konkretisiert werden. Im Moment wird dort nur darauf verwiesen, dass Mehrarbeit über die tägliche Arbeitszeit entweder entlohnt oder als Zeitausgleich stattfinden muss;
6. in § 15 BBiG soll festgelegt werden, dass für Auszubildende an den Berufsschultagen grundsätzlich keine Rückkehrpflicht in den Betrieb besteht;
7. in § 5 BBiG soll klargestellt werden, dass Abweichungen vom Ausbildungsplan nicht gestattet sind und ein betrieblicher Ausbildungsplan vorgelegt werden muss;
8. die Auszubildenden und dual Studierende sollen einen Anspruch auf fünf Tage Sonderurlaub vor ihren Abschlussprüfungen haben. Daneben muss es eine bezahlte Freistellung vom letzten Arbeitstag vor allen Prüfungen geben;
9. die besonderen Schutzbestimmungen bezüglich der Arbeitszeit und dem Besuch der Berufsschule, die für Auszubildende im Jugendarbeitsschutz gelten, sollen auch für volljährige Auszubildende verankert werden;
10. die dreimonatige Ankündigungsfrist bei beabsichtigter Nichtübernahme auf alle Auszubildenden auszuweiten;
11. der Besuch einer Berufsschule während der Ausbildung gehört zum festen Bestandteil der dualen Ausbildung;
12. das Ergebnis berufsschulischer Leistungen ist auf dem Kammerzeugnis auszuweisen;
13. die Lernmittelfreiheit muss nach § 14 BBiG auch auf mobile Endgeräte und benötigte Software ausgeweitet werden. Es muss festgeschrieben werden, dass die Betriebe Fahrt- und Unterbringungskosten, die für die Ausbildung an allen Lernorten notwendig sind, aufkommen;
14. zur Sicherung der Ausbildungsqualität in den Betrieben ist die betriebliche Mitbestimmung zu stärken, vor allem die Jugend- und Auszubildendenvertretungen;
15. bei den Berufsbildungsausschüssen sollen barrierefreie Beschwerdestellen eingerichtet werden, die ein niedrigschwelliges Beschwerdemanagement ermöglichen;
16. in den Berufsbildungsausschüssen muss ein Unterausschuss zur Ausbildungsqualität verankert werden;
17. das Schutzrecht der Fortzahlung der Vergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG muss auf zwölf Wochen erweitert werden; § 21 BBiG ist so anzupassen, dass eine Verlängerung der Ausbildung wegen Prüfungsausfall möglich ist;
18. die Ausbildungseignungsverordnung muss rechtlich verbindlich im BBiG verankert und im Hinblick auf persönliche und pädagogische Kompetenzen der Ausbilderinnen und Ausbilder konkretisiert werden. Darüber hinaus soll ein Betreuungsschlüssel von 1:8 verankert werden;
19. die Ausbildungsqualität soll Gegenstand des jährlichen Berufsbildungsberichtes werden. Zudem soll dieser auch um die nichtduale Berufsausbildung sowie duale Studiengänge erweitert werden.

Berlin, den 21. März 2024

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Gruppe

